



## INHALT

### Bekanntmachungen

Flurneueordnung Oberhaid, Gemeinde Oberhaid, Landkreis Bamberg Verwendungsnachweis der Teilnehmergeinschaft Oberhaid	Seite 2
Sicherung des Verkehrs im Winter; Räum- und Streupflicht zwischen 07.30 Uhr und 20.00 Uhr	Seite 2
Satzung zur Änderung der Satzung über den Beirat der Stadt Bamberg für Senioren und Seniorinnen (Seniorenbeiratsatzung – SenBS) vom 15. November 2021	Seite 3
Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)	Seite 4
Satzung der Stadt Bamberg über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwEWS) vom 26.07.2019	Seite 4
Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet südlich der Straße „In der Südflur“ – „Heizwerk Südflur“	Seite 5
Bebauungsplan Nr. 251 I für den Bereich südlich der Straße „In der Südflur“ – „Heizwerk Südflur“ Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan	Seite 6
Bebauungsplan Nr. 21 B Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan für den Bereich Maternstraße 2 Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB (Baugesetzbuch) Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 21 A	Seite 7
Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) vom 15. November 2021	Seite 8

### Ausschreibungen

Offenes Verfahren nach VgV Lieferung im Rahmen des Förderprogramms Sonderbudgets von Lehrerdienstgeräten (SoLD) für städtische Schulen	Seite 9
Offenes Verfahren nach VOB/A EU Neubau eines digitalen Gründerzentrums in Bamberg, Tischlerarbeiten Feste Einbauten Möbel Az.: 6A-DGZ-3621	Seite 9





## BEKANNTMACHUNG Flurneuordnung Oberhaid Gemeinde Oberhaid, Landkreis Bamberg Verwendungsnachweis der Teilnehmergeinschaft Oberhaid

Das oben genannte Verfahren soll abgeschlossen werden.

Der Flurbereinigungsplan steht unanfechtbar fest. Die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind fertig gestellt und abgerechnet. Die Förderung mit öffentlichen Mitteln ist abgeschlossen.

Die Teilnehmergeinschaft Oberhaid hat am 29.10.2021 einen Verwendungsnachweis über die Finanzierung der Ausführungskosten erstellt.

Er ist zusammen mit dem Sachbericht auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken vom 03.12.2021 mit 17.12.2021 im Ordner „Sonstige öffentliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht und kann dort unter folgendem Link aufgerufen werden:

<http://www.landentwicklung.bayern.de/oberfranken/137278/>

### Hinweis:

Aufgrund der aktuellen Situation der COVID-19-Pandemie erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Verwendungsnachweises auf der Grundlage von § 2 des Planungssicherungsgesetzes (PlanSiG) vom 20.05.2020 ausschließlich im Internet.

Bamberg, den 19.11.2021  
STADT BAMBERG

## BEKANNTMACHUNG Sicherung des Verkehrs im Winter; Räum- und Streupflicht zwischen 07.30 Uhr und 20.00 Uhr

Die Stadt Bamberg macht vor Eintritt winterlicher Straßenverhältnisse auf die Bestimmungen der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung des Verkehrs auf Gehbahnen zur Winterszeit in der Stadt Bamberg aufmerksam.

### 1. Inhalt der Sicherungspflicht:

Die Gehbahnen sind bei Schnee, Eisglätte oder Glatteis in einem sicheren Zustand zu erhalten. Bei Ortsstraßen ohne erkennbare Gehwegabgrenzung gilt der Rand der Straße in einer Breite von 1,5 Meter (in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen in einer Breite von 2 m) als Gehweg. Danach sind sie täglich von 07.30 Uhr bis 20.00 Uhr (auch an Sonn- und Feiertagen).

- soweit wie möglich von Schnee und Glatteis freizumachen,
- bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Mitteln (z.B.

Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zu Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist. Der geräumte Schnee oder die Eisreste sind am Rande der Gehbahn oder nötigenfalls am Rande der Fahrbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidlich behindert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte, Omnibushaltestellen, Fußgängerüberwege und Radwege sind bei der Räumung frei zu halten.

### 2. Sicherungspflichtige:

Die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslagen an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über öffentliche Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), haben bei Schneefall und Winterglätte die an ihre Grundstücke

angrenzenden Gehbahnen durch Schneeräumen Streuen und Entfernen von Schnee- und Eisplatten auf eigene Kosten in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

Wird ein Grundstück von mehreren öffentlichen Straßen aus erschlossen, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen. Die Sicherungspflicht tragen Vorder- und Hinterlieger gemeinsam. Es bleibt ihnen überlassen, die Verteilung der anfallenden Arbeiten untereinander zu regeln.

### 3. **NEU:** Streugutkästen stehen nicht mehr für die Öffentlichkeit bereit

Bislang konnten die Bürger der Stadt Bamberg aus ca. 500 im Stadtgebiet aufgestellten Sandkästen Streugut in haushaltsüblichen Mengen entnehmen, um die Gehwege vor ihren Anwesen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Allerdings besteht hierauf kein Rechtsanspruch, d.h. wenn einmal kein Streugut vorhanden ist, muss der Streu-

pflichtige sich das Streugut selbst beschaffen. Leider wurde das städtische Angebot in den vergangenen Jahren zunehmend – und dabei unerlaubter Weise – auch von professionellen Winterdienstleistern genutzt. Damit einhergehend sind der Aufwand für Kontrolle und Nachfüllung sowie damit verbunden die Personal- und Materialkosten sprunghaft gestiegen. Aufgrund dieser Entwicklung stellen die Bamberger Service Betriebe (BSB) diesen Service ab der Winterzeit 2021/2022 für die Öffentlichkeit ein. Gleichzeitig wurde die Anzahl der Streugutbehälter auf die, für die Zwecke der BSB erforderliche Anzahl reduziert und verschlossen.

#### 4. Bussgelder:

Wer den Bestimmungen der Gemeindeverordnung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße belegt werden und muss daneben mit entsprechenden privatrechtlichen Schadenersatzansprüchen rechnen. Die Polizei ist von der Stadt Bamberg angewiesen, den Vollzug dieser Verordnung in geeigneter Weise zu überwachen und Verstöße zur Anzeige zu bringen.

Bamberg, den 19.11.2021  
STADT BAMBERG

## BEKANNTMACHUNG Satzung zur Änderung der Satzung über den Beirat der Stadt Bamberg für Senioren und Seniorinnen (Seniorenbeiratssatzung – SenBS) vom 15. November 2021

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung:

### §1

Die Satzung zur Änderung der Satzung über den Beirat der Stadt Bamberg für Senioren und Seniorinnen (Seniorenbeiratssatzung – SenBS) vom 01. Mai 2020 (Rathaus Journal – Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 12.06.2020 Nr. 12) wird wie folgt geändert:

#### 1. §2 erhält folgende neue Fassung:

„§ 2 Aufgaben und Rechte des Beirates  
(1) Der Beirat für Senioren und Seniorinnen berät den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Stadtverwaltung in grundsätzlichen Angelegenheiten älterer Mitbürger und Mitbürgerinnen, insbesondere

- bei der Planung und Schaffung von Einrichtungen sowie der Koordinierung und Durchführung von Maßnahmen für Seniorinnen und Senioren,
- bei der Gestaltung und Umsetzung der nach § 71 SGB XII erforderlichen Maßnahmen und Leistungen
- bei der Erstellung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes (§ 69 AGSG).

(2) Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung kann der Seniorenbeirat Anträge stellen sowie Empfehlungen aussprechen und Stellungnahmen abgeben.

(3) Anträge und Empfehlungen des Seniorenbeirates an die Verwaltung sind in den zuständigen Gremien der Stadt Bamberg in angemessener Frist zu behandeln. Als angemessene Frist gilt ein Zeitraum von längstens drei Monaten. Diese darf nur ausnahmsweise überschritten werden, insbesondere, wenn dies aufgrund der Sitzungstermine des Stadtrates und seiner Senate und Ausschüsse notwendig ist.

(4) Die Dienststellen der Stadtverwaltung haben den Beirat möglichst frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten zu unterrichten, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflicht besteht.

(5) Der Seniorenbeirat kann fachkundige Beiratsmitglieder der Stadt Bamberg anhören.“

**2. In § 7 wird der bisherige Absatz 5 gestrichen. Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 5.**

### § 2

Diese Satzung tritt am 1. November 2021 in Kraft.

Bamberg, 15.11.2021  
STADT BAMBERG



Andreas Starke  
Oberbürgermeister

## **BEKANNTMACHUNG** einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)

Bauordnungsamt der Stadt Bamberg  
Untere Sandstraße 34  
96049 Bamberg

Für Sie zuständig:  
Herr Linzmayer  
Zi. 006, Tel.Nr. 0951 / 87 - 1667  
Telefax 0951 / 87 - 1914  
Az.: 1456/21

### **Vorhaben:**

Abbruch der vorhandenen Holzbalkone und Errichtung von Stahlbalkonen

### **Grundstücke:**

Bamberg, Siemensstr. 10a, 10b, 10c  
Gemarkung Bamberg, Flurstück-Nr. 4680/31

### **Bauherr:**

WEG Siemensstraße 10a-c  
vertreten durch Stebau GmbH  
Frau Christoph

### **Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO**

1. Im Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588) mit den jeweiligen Änderungen wird für das o.g. Bauvorhaben die nach Art. 68 BayBO erforderliche

### **BAUGENEHMIGUNG**

im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO auf Grundlage der beiliegenden geprüften Bauvorlagen und unter den im Beiblatt aufgeführten Bedingungen, Auflagen und Einschränkungen erteilt. Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen und die Beilagen sind Bestandteile dieser Baugenehmigung.

2. Mit der Baugenehmigung werden folgende Abweichungen - Ausnahmen - Befreiungen gewährt bzw. erteilt:
  - 2.1 Befreiung von den Festsetzungen des für das Baugebiet geltenden Bebauungsplanes gem. § 31 Abs. 2 BauGB für: Überschreitung der Baulinie und Baugrenze in geringfügigen Ausmaß.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth  
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21,  
95422 Bayreuth,  
Hausanschrift: Friedrichstraße 16,  
95444 Bayreuth.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können im Bauordnungsamt der Stadt Bamberg, Untere Sandstr. 34 (Zugang vom Leinritt), Zi. 006, Montag – Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.**

## **BEKANNTMACHUNG** zur Satzung der Stadt Bamberg über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwEWS) vom 26.07.2019

Die Stadt Bamberg gibt bekannt, dass die Zweckentfremdungssatzung (ZwEWS) vom 26.07.2019 mit Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 27.09.2021 für unwirksam erklärt wurde.

### **Hinweis:**

Da die Stadt Bamberg am 04.12.2020 eine neue gleichlautende Zweckentfremdungssatzung vom 20.11.2020 bekannt gemacht hat und diese am 05.12.2020 in Kraft getreten ist, gelten in der Stadt Bamberg weiterhin die Bestimmungen über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum. Bestandskräftige Bescheide, die aufgrund der Zweckentfremdungssatzung vom 26.07.2019 erlassen wurden, behalten ihre Wirkung.

Bamberg, den 04.11.2021  
STADT BAMBERG

## BEKANNTMACHUNG Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet südlich der Straße „In der Südflur“ – „Heizwerk Südflur“

- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch)
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Bau- und Werksenat der Stadt Bamberg hat in seiner Sitzung vom 10.11.2021 die Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet südlich der Straße „In der Südflur“ – „Heizwerk Südflur“ beschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet südlich der Straße „In der Südflur“ – „Heizwerk Südflur“ ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich ist ebenfalls Bestandteil der hier vorliegenden Bekanntmachung zur Änderung des Flächennutzungsplanes.

### Ziele der Planung

Der Flächennutzungsplan der Stadt Bamberg wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 251 I gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

#### Teilplan Art der Nutzung:

Im Teilplan Art der Nutzung soll der Bereich südlich der Straße „In der Südflur“ analog der geplanten Nutzung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Energiegewinnung ausgewiesen werden.

#### Teilplan Landschaftsplan:

Im Teilplan Landschaftsplan soll der Bereich als Gewerbesiedlungsbereich dargestellt werden.

### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Bau- und Werksenat der Stadt Bamberg hat in seiner Sitzung vom 10.11.2021 das Konzept der Flächennutzungsplan-Änderung vom 10.11.2021 gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung in Form eines Aushanges (Unterrichtung) mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung findet in der Zeit von

**Mittwoch, 24. November 2021**

bis einschließlich

**Donnerstag, 23. Dezember 2021**



beim Stadtplanungsamt der Stadt Bamberg, Untere Sandstraße 34, von Montag mit Donnerstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, statt. Für etwaige persönliche Erläuterungen durch Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes bitten wir um eine Terminabsprache unter der Tel. Nr. 0951/871621. Die Beratung kann sowohl persönlich, telefonisch oder digital erfolgen.

Die Planunterlagen zum Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren mit Begründung nach § 5 Abs. 5 BauGB aus denen sich die Öffentlichkeit unterrichten kann, können dort an den Anschlagtafeln eingesehen werden.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Umweltbericht vom Büro Landschaftsplanung Klebe vom 10.11.2021

Für die Belange des Umweltschutzes ist nach § 1 (6) Nr.7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung erforderlich, deren Ergebnis gemäß § 2 Abs. 4 BauGB in der Abwägung berücksichtigt werden muss.

Stellungnahmen können während der o.g. Frist abgegeben werden. Diese werden überprüft und fließen in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Stellungnahmen wird durch den zuständigen Senat des Stadtrats getroffen.

Gegebenenfalls im Flächennutzungsplan aufgeführte DIN-Normen können im Stadtplanungsamt Bamberg, Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg zu den oben genannten Zeiten eingesehen werden.

### Hinweise:

- Die Planunterlagen zum Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren können während der o. g. Frist auch als zusätzliche Informationsmöglichkeit im Internet unter [www.stadtplanungsamt.bamberg.de](http://www.stadtplanungsamt.bamberg.de) unter dem Titel „Öffentlichkeitsbeteiligungen“ eingesehen werden.
- Ein ständig nutzbarer barrierefreier Zugang ist nicht gegeben. Besucher, die auf einen barrierefreien Zugang angewiesen sind, werden um eine Terminvereinbarung unter der Tel.Nr. 0951/87-1621 gebeten.

Bamberg, 18.11.2021  
STADT BAMBERG

## BEKANNTMACHUNG Bebauungsplan Nr. 251 I für den Bereich südlich der Straße „In der Südflur“ – „Heizwerk Südflur“ Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

### Aufstellungsbeschluss

Der Bau- und Werksenat der Stadt Bamberg hat in seiner Sitzung vom 10.11.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 251 I gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

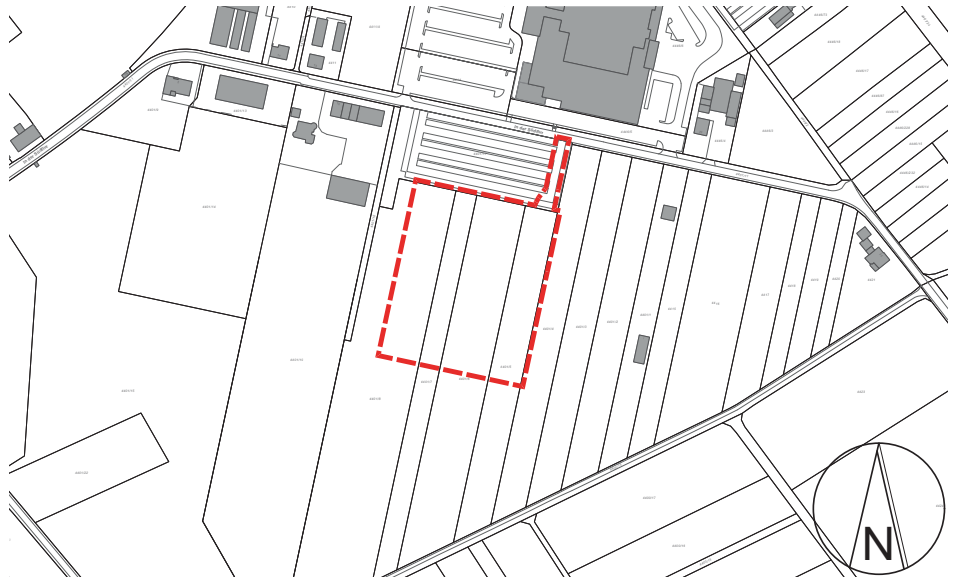
Der räumliche Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 251 I erstreckt sich über den Bereich südlich der Straße „In der Südflur“ und ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Der Planausschnitt ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.  
Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird hiermit der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 251 I für den Bereich der Straße „In der Südflur“ ortsüblich bekanntgemacht.

### Ziel der Planung

Vor dem Hintergrund der angestrebten Energiewende, welche eine stärkere Nutzung erneuerbarer Energien und eine größere lokale Energieerzeugung forciert planen die Stadtwerke Bamberg in der Südflur die Erreichung eines Blockheizkraftwerks (BHKW) sowie eine Hackschnitzelaufbereitungsanlage.

Mit der Entwicklung des ehemaligen Eberth-Geländes zu einer Wohnbebauung sowie der geplanten Ansiedlung eines Pflegeheimes gelangt das bestehende BHKW in der Gereuth an seine Kapazitätsgrenze. Das geplante BHKW in der Südflur soll 2023/2024 die Anlage der Kornstraße ersetzen und den gesamten Stadtteil Gereuth sowie die Brose Arena mit Energie versorgen. Darüber hinaus sind auch noch Kapazitäten für die Wärmeversorgung weiterer Bauvorhaben (Ausbildungszentrum Handwerkskammer, Neuansiedlung Polizeiinspektion Bamberg-Land und Verkehrspolizei am Tännig) umsetzbar.

Das BHKW soll auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen im bisherigen Außenbereich südlich der Straße „In der Südflur“ und anschließend an den Parkplatz der Stadtwerke errichtet werden. Zur planungsrechtlichen Umsetzung des Vorhabens ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Da es sich um ein konkretes Vorhaben handelt und der Standort den südlichen Stadtrand von Bamberg prägt, wird das Verfahren als Vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB durchgeführt.



Der Vorhabenträger ist die Wärme- und Energieerzeugungs GmbH der Stadtwerke Bamberg mit Sitz am Margaretendamm 28 in 96052 Bamberg. Der Vorhabenträger stellte mit Schreiben vom 28.09.2021 bei der Stadt Bamberg den Antrag ein Bauleitplanverfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durchzuführen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Bamberg wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 251 I gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Bau- und Werksenat der Stadt Bamberg hat in seiner Sitzung vom 10.11.2021 das Konzept des Bebauungsplanes Nr. 251 I gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung in Form eines Aushanges (Unterrichtung) mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung findet in der Zeit von

**Mittwoch, 24. November 2021**

bis einschließlich

**Freitag, 23. Dezember 2021**

beim Stadtplanungsamt der Stadt Bamberg, Untere Sandstraße 34, von Montag mit Donnerstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, statt. Für etwaige persönliche Erläuterungen durch Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes bitten wir um eine Terminabsprache unter der Tel. Nr. 0951/871621. Die Beratung kann sowohl persönlich, telefonisch oder digital erfolgen.

Nachfolgende umweltbezogenen Informationen liegen vor:

- Umweltbericht vom Büro Landschaftsplanung Klebe vom 10.11.2021
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom Büro für ökologische Studien vom 02.09.2021
- Schalltechnische Untersuchung vom Büro Möhler + Partner Ingenieure AG vom 25.10.2021

Die Planunterlagen zum Bebauungsplan mit Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB, aus denen sich die Öffentlichkeit unterrichten kann, können dort an den Anschlagtafeln eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der o.g. Frist abgegeben werden. Diese werden überprüft und fließen in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Stellungnahmen wird durch den zuständigen



Senat des Stadtrats getroffen.

Gegebenenfalls im Bebauungsplan aufgeführte DIN-Normen können im Stadtplanungsamt Bamberg, Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg, zu den oben genannten Zeiten eingesehen werden.

#### Hinweise:

- Die Planunterlagen zum Bebauungsplanverfahren können während der o.g. Frist auch als zusätzliche Informationsmöglichkeit im Internet unter [www.stadtplanungsamt.bamberg.de](http://www.stadtplanungsamt.bamberg.de) unter dem Titel „Öffentlichkeitsbeteiligungen“ eingesehen werden.

- Ein ständig nutzbarer barrierefreier Zugang ist nicht gegeben. Besucher die auf einen barrierefreien Zugang angewiesen sind, werden um eine Terminvereinbarung unter der Tel.Nr. 0951/87-1621 gebeten.

Bamberg, 18.11.2021  
STADT BAMBERG

## BEKANNTMACHUNG Bebauungsplan Nr. 21 B

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan für den Bereich Maternstraße 2

### Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB (Baugesetzbuch)

### Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 21 A

- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

#### Aufstellungsbeschluss

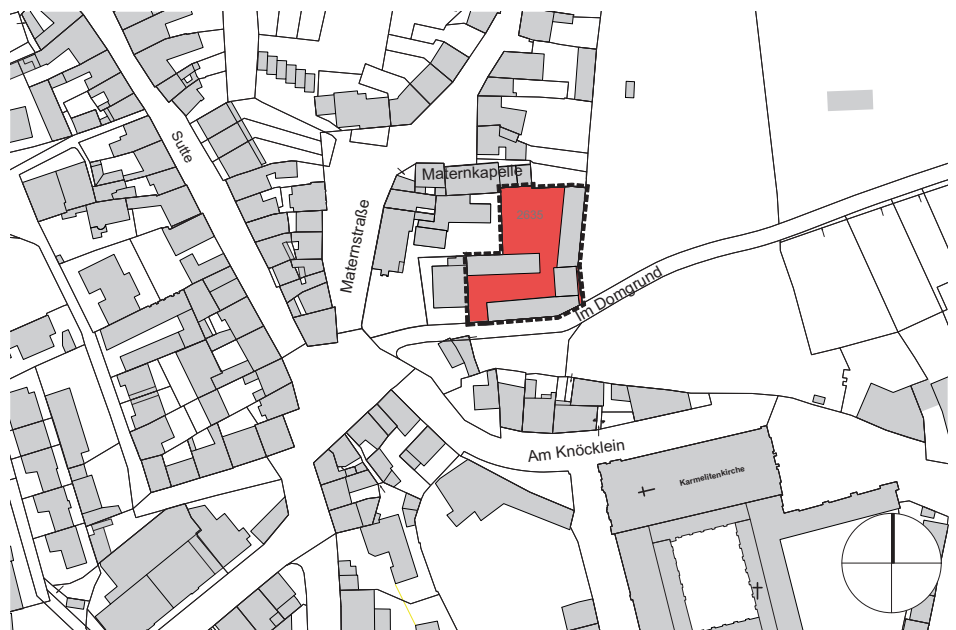
Der Bau- und Werkssenat der Stadt Bamberg hat in seiner Sitzung vom 10.11.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 B für den Bereich Maternstraße 2 und die teilweise Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 A gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird hiermit der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 B ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich für den Bebauungsplan ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Der Planausschnitt ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Das Verfahren wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 12 und § 13 a BauGB durchgeführt, da es sich um ein konkretes Vorhaben handelt. Der Bebauungsplan erfüllt hinsichtlich seiner Lage und seiner geringen Größe von 1.200 m<sup>2</sup> die Voraussetzungen eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung und wird deshalb gemäß § 13 a BauGB aufgestellt. Von einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichts kann daher abgesehen werden.

Das Verfahren wird aufgrund des überschaubaren Umfangs des Vorhabens nur einem Beteiligungsschritt (vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB) durchgeführt. Sollten im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Einholung der Stellungnahmen der Behörden



und sonstiger Träger öffentlicher Belange Anregungen eingehen, die eine Änderung der Planung erforderlich machen, ist eine erneute Auslegung erforderlich.

#### Ziel der Planung

Mit Schreiben vom 15.09.2021 hat der Eigentümer der Fl.Nr. 2635 Gemarkung Bamberg einen Antrag auf Durchführung eines Vorhabenbezogenen Bauungsplanverfahrens gestellt.

Im rückwärtigen Bereich des Grundstücks Maternstraße 2 soll ein zweigeschossiges Einfamilienhaus errichtet werden. Für den Neubau wird ein Teil der bestehenden Garagen und Nebengebäude abgerissen.

Da der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 21 A hier nur Flächen für Garage vorsieht, ist eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 B sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Vorhabens geschaffen werden.

## Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bebauungsplanentwurf liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von

**Montag, 29. November 2021**

bis einschließlich

**Donnerstag, 30. Dezember 2021,**

beim Stadtplanungsamt der Stadt Bamberg, Untere Sandstraße 34, von Montag mit Donnerstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, öffentlich aus. Für etwaige persönliche Erläuterungen durch Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes bitten wir um eine Terminabsprache unter der Tel. Nr. 0951/871621. Die Beratung kann sowohl persönlich, telefonisch oder digital erfolgen.

Die Planunterlagen zum Bebauungsplanverfahren mit Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB können dort an den Anschlagtafeln eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der o.g.

Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die während der öffentlichen Auslegung verspätet eingehen, bei der Beschlussfassung über den jeweiligen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB).

Die Stellungnahmen werden überprüft und mit einem Behandlungsvorschlag der Verwaltung dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

Gegebenenfalls im Bebauungsplan aufgeführte DIN-Normen können im Stadtplanungsamt, Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg zu den oben genannten Zeiten eingesehen werden.

### Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationen im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

### Hinweis:

- Die Planunterlagen zum Bebauungsplanverfahren können während der o. g. Frist auch als zusätzliche Information im Internet unter [www.stadtplanungsamt.bamberg.de](http://www.stadtplanungsamt.bamberg.de) unter dem Titel „Öffentlichkeitsbeteiligungen“ eingesehen werden.
- Ein ständig nutzbarer barrierefreier Zugang ist nicht gegeben. Besucher, die auf einen barrierefreien Zugang angewiesen sind, werden um eine Terminvereinbarung unter der Tel.Nr. 0951/87-1621 gebeten.

Bamberg, 18.11.2021  
STADT BAMBERG

## BEKANNTMACHUNG Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) vom 15. November 2021

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 2 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und den §§ 132, 133 Abs. 3 Satz 5 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Stadt Bamberg folgende Satzung:

### §1

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) vom 11. August 2020 (Rathaus Journal – Amtsblatt der Stadt Bamberg – vom 21.08.2020 Nr. 16) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

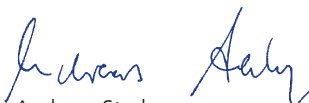
„(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Stadt Bamberg aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen,

der Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie der vom Personal der Stadt Bamberg erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung der Einrichtung.“

### § 2

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft.

Bamberg, 16.11.2021  
STADT BAMBERG



Andreas Starke  
Oberbürgermeister



## Ausschreibungen städtischer Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen

Referat bzw. Amt Kennziffer	Gegenstand und Umfang der Leistung oder Lieferung	Bemerkungen
FB 6A/Zentrale Beschaffungs- und Vergabestelle, Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg	<p><b>Offenes Verfahren nach VgV</b></p> <p>Lieferung im Rahmen des Förderprogramms Sonderbudgets von Lehrerdienstgeräten (SoLD) für städtische Schulen</p> <p>Los 1: 32 iPadOS-Tablet                      Los 2: 4 Windows-Tablet                      Los 3: 76 Convertible Notebook                      Los 4: 151 Notebook</p> <p>Ausführung: 3 Monate nach Auftrag                      Submission: 06.12.2021 – 10.00 Uhr</p>	<p>Leistungsverzeichnisse nur in elektronischer Form sind anzufordern über den Link:</p> <p><a href="http://www.deutsche-evergabe.de/dashboards/dashboard_off/7ab6acf-cecc-4a81-b83a-053f20088d2">http://www.deutsche-evergabe.de/dashboards/dashboard_off/7ab6acf-cecc-4a81-b83a-053f20088d2</a></p> <p>Die Abgabe der Leistungsverzeichnisse ist kostenfrei.</p>

Referat bzw. Amt Kennziffer	Gegenstand und Umfang der Leistung oder Lieferung	Bemerkungen
Stadt Bamberg FB 6A/Zentrale Beschaffungs- und Vergabestelle, in Vertretung der IGZ Bamberg GmbH, Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg	<p><b>Offenes Verfahren nach VOB/A EU</b></p> <p>Neubau eines digitalen Gründerzentrums in Bamberg                      Tischlerarbeiten Feste Einbauten Möbel</p> <p>Ort: Zollnerstraße, 96052 Bamberg  <b>Az.: 6A-DGZ-3621</b>                      Ausführung: 31.01.2022 - 29.04.2022                      Submission: 14.12.2021 – 10:00 Uhr</p> <p>Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.                      Nebenangebote sind nicht zugelassen.</p>	<p>Ausschreibungsunterlagen nur in elektronischer Form können über die Vergabepattform <a href="http://www.auftraege.bayern.de">www.auftraege.bayern.de</a> mit nachfolgendem Link heruntergeladen werden.</p> <p><a href="https://www.deutsche-evergabe.de/dashboards/dashboard_off/453bb90b-698b-43fb-b82a-112039bf5b29">https://www.deutsche-evergabe.de/dashboards/dashboard_off/453bb90b-698b-43fb-b82a-112039bf5b29</a></p> <p>Eingang der Angebote nur in digitaler Form über die Vergabepattform möglich.</p> <p>Papierangebote oder Angebote in email-Form werden von der Wertung ausgeschlossen. Die Abgabe der Ausschreibungsunterlagen erfolgt kostenfrei.</p>

## STADTBAU BAMBERG

**Ab 1. Dezember:  
Einfach Parkgebühren  
bargeldlos bezahlen –  
per Karte oder per Handy!**



### Tiefgarage Bamberg Mitte

- zentrumsnah in der Unteren Königstrasse 30/32
- 24 h geöffnet
- hell & freundlich
- Jetzt mit rein bargeldloser Bezahlungsfunktion – einfach QR-Code scannen, per Web-App bezahlen und ab Dezember noch bequemer parken!



**STADTBAU-BAMBERG.DE**

STADTBAU GMBH BAMBERG  
E.T.A.-Hoffmann-Platz 2 · 96047 Bamberg





### Impressum

Amtsblatt der Stadt Bamberg  
 Herausgeber  
 Stadt Bamberg – Amt für Bürgerbeteiligung,  
 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
 Rathaus Maximiliansplatz,  
 96047 Bamberg  
 Telefon: 0951 87-1022  
[presse@stadt.bamberg.de](mailto:presse@stadt.bamberg.de)  
[www.stadt.bamberg.de](http://www.stadt.bamberg.de)  
 Erscheinungsweise:  
 14-täglich freitags

Bezug:  
 Mail-Abonnement über  
[presse@stadt.bamberg.de](mailto:presse@stadt.bamberg.de)  
 PDF-Datei abrufbar unter  
[www.stadt.bamberg.de](http://www.stadt.bamberg.de)

Druckexemplare kostenlos erhältlich im  
 Rathaus am ZOB und im Rathaus am  
 Maxplatz

### Wichtige Telefonnummern der Stadt Bamberg

Vermittlung	87-0
Infothek (allgemeine Auskünfte)	87-0
Bürgeranfragen und Beschwerden	87-1138
Fax	87-1964
E-Mail	<a href="mailto:stadtverwaltung@stadt.bamberg.de">stadtverwaltung@stadt.bamberg.de</a>
Internet	<a href="http://www.stadt.bamberg.de">www.stadt.bamberg.de</a>

### Öffnungszeiten

Das Rathaus am ZOB, das Rathaus Maxplatz, die Zulassungsstelle in der Moosstraße sowie das Baureferat in der Unteren Sandstraße sind für den Publikumsverkehr geöffnet. Zwingend erforderlich sind aber eine vorherige Terminvereinbarung sowie das Tragen einer FFP2-Maske. Die Stadtverwaltung bittet alle Bürgerinnen und Bürger um Verständnis, dass diese Schutzmaßnahmen auch weiterhin erforderlich sind. Sicherheitspersonal wird den Zutritt, die Maskenpflicht und die Einhaltung der Hygienevorschriften überwachen. Das Rathaus am Maxplatz kann weiterhin nur durch den Seiteneingang in der Fleischstraße betreten werden.

Terminvereinbarungen können telefonisch oder per E-Mail erfolgen. Aktuell bietet die Stadt Bamberg zusätzlich unter [www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung](http://www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung) für folgende Bereiche die Möglichkeit einer Online-Terminbuchung an:  
 Bürgersprechstunde Bürgermeister Wolfgang Metzner, Zulassungsstelle, Meldewesen, Führerscheinstelle, Pässe, Ausweise und Beglaubigungen, Führungszeugnisse.

Es wird gebeten, Termine soweit möglich einzeln wahrzunehmen. Gerne hilft auch die Telefonvermittlung unter 0951/87-0 weiter.

## Klimawette Bamberg

# Wir sagen Danke!

In wenigen Monaten haben wir gemeinsam 204 Tonnen CO2 eingespart.



www.  
 familienportal-  
 bamberg.de





